

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand Juni 2020)

der Buchholz GmbH, Dorfstraße 86, 29358 Eicklingen, Deutschland  
Fon +49 (0) 5149-98 98-0, Fax +49 (0) 5149-98 98-98, Web: www.buchholz-praxiseinrichter.de,  
E-Mail: info@buchholz-praxiseinrichter.de

### § 1 – Allgemeines

- (1) Das Unternehmen Buchholz GmbH DIE PRAXISEINRICHTER ist Spezialist für Planung, Fertigung und Montage individueller und hoch funktionaler Einrichtungskonzepte und wird ausschließlich vertreten durch ihre Geschäftsführer Dörthe Buchholz und Bernd Buchholz-Lange. Unsere Kunden sind Unternehmer im Sinne des § 14 BGB.
- (2) Die vorliegenden Geschäftsbedingungen finden Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern. Sie gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung verbindlich **ab dem 01. September 2012** für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen, es sei denn, etwas anderes wird schriftlich vereinbart oder ist gesetzlich zwingend vorgeschrieben.
- (3) Soweit die Schriftform vorausgesetzt wird, bedarf die Abkehr von diesem Erfordernis ihrerseits der Schriftform.
- (4) Ergänzende, abweichende oder entgegenstehende Geschäftsbedingungen werden – auch bei ihrer Kenntnis – nicht Vertragsinhalt, es sei denn, wir stimmen ihnen ausdrücklich schriftlich zu.

### § 2 – Angebot, Vertragsschluss, Preise

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, soweit nicht anders ausgewiesen. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn wir den Antrag des Kunden auf Vertragsabschluss ausdrücklich annehmen.
- (2) Mit Bestellung erklärt der Kunde verbindlich, die Ware erwerben und unsere Dienstleistungen in Anspruch nehmen zu wollen. Wir sind berechtigt, Bestellungen innerhalb von zwei Wochen nach Eingang anzunehmen. Die Annahme kann durch schriftliche Bestätigung oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.
- (3) Unsere Angebote umfassen grundsätzlich nur die Herstellung der Ware. Lieferung und Montage sind ausdrücklich zu vereinbaren. Soweit Lieferung und Montage angeboten werden, beziehen sich diese auf Verwendungsstellen im Erdgeschoss. Für Verwendungsstellen in Ober- und Untergeschossen ist ein Stockwerkszuschlag von 1% per Geschoss auf alle Nettopreise zu addieren. Nicht enthalten sind sanitäre und elektrische Anschlüsse, soweit nicht gesondert ausgewiesen.
- (4) Bei Vertragsschluss wird das von uns geschuldete Leistungsprogramm umfassend und abschließend schriftlich mitgeteilt. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie Nebenabsprachen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Geschäftsleitung oder besonders Bevollmächtigter.
- (5) Etwaige Abweichungen der Auftragsbestätigung von der Bestellung hat der Kunde binnen einer Woche nach Zugang der Auftragsbestätigung mitzuteilen. Unterbleibt die Mitteilung, ist allein der Inhalt unserer Auftragsbestätigung maßgeblich.
- (6) Bei unseren Kalkulationen werden Facharbeiterstunden auf Grundlage unserer Erfahrungswerte zugrunde gelegt und durch Zirka-Angaben (ca.) gekennzeichnet. Die lohnintensive Handwerksarbeit ist leider keine exakt berechenbare Kunst. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, handelt es sich hierbei um unverbindliche Richtangaben. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.
- (7) Für Samstags- und Nacharbeit (ab 20:00 Uhr) berechnen wir einen Aufschlag von 50% und für Sonn- und Feiertagsarbeiten einen Aufschlag von 100% soweit nicht anders angegeben.
- (8) Alle angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Bei optional aufgeführten Preisen handelt es sich um Stückpreisangaben, die nicht im Gesamtpreis enthalten sind.

### § 3 – Lieferung, Montage und Erfüllungsort

- (1) Die von uns genannten Liefertermine und -fristen sind grundsätzlich unverbindlich und stehen unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und richtigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Der Kunde kann uns vier Wochen nach Überschreitung des unverbindlichen Liefertermins schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern.
- (2) Die Lieferzeit beginnt mit Absendung der Auftragsbestätigung, setzt jedoch die Abklärung aller technischen Fragen und die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Kunden einschließlich der vom Kunden beizubringenden Informationen, Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben voraus. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Bestellware bis zum Fristablauf zur Auslieferung bereit steht.

- (3) Ist die Nichteinhaltung von Fristen auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, oder auf ähnliche, nicht von uns zu vertretende Ereignisse, z.B. Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen, Energie- und Rohstoffknappheit, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen um die Zeiten, während derer das Ereignis oder seine Wirkungen andauern. Dies gilt auch, wenn die Hindernisse bei unserem Vorlieferanten oder während eines bestehenden Verzuges eintreten. Ist die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer, sind beide Vertragspartner nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist zum Rücktritt berechtigt. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Schadensersatz. Verweigert der Kunde die Annahme seiner bestellten Ware, hat er die hierdurch entstehenden Kosten, insbesondere Lager- und Arbeitszeitkosten, zu ersetzen.
- (4) Wir sind zu Teillieferungen berechtigt.
- (5) Vorbehalten bleiben geringfügige Änderungen der Leistung oder technisch bedingte Abweichungen bei den verwendeten Materialien und deren Aussehen. Speziell bei Naturprodukten können geringe Farbabweichungen auftreten.
- (6) Ist eine Montage vereinbart, hat der Kunde alle Vorbereitungen zu treffen, damit diese ohne Verzögerungen durchgeführt werden kann. Die Montagestelle muss frei zugänglich, geräumt, gereinigt und trocken sein. Für Schäden, die durch eine unzureichende Vorbereitung des Montageortes entstehen, wird keine Haftung übernommen. Der Kunde stellt Strom kostenlos zur Verfügung. Die Endreinigung nach Montage obliegt dem Kunden.
- (7) Sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen werden, gilt als Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen unser Geschäftssitz.

### § 4 – Zahlung

- (1) Soweit nicht anders vereinbart, ist der Kaufpreis fällig ohne Abzug innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungserhalt, zahlbar in bar oder per Überweisung bzw. Lastschriftverfahren. Der Kunde kommt 10 Tage nach Fälligkeit in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat. Einer gesonderten Mahnung bedarf es nicht. Bei Mängeln steht dem Kunden ein Zurückbehaltungsrecht in angemessener Höhe nur zu, wenn die Lieferung offensichtlich mangelhaft ist bzw. dem Kunden offensichtlich ein Recht zur Verweigerung der Abnahme der Arbeit zusteht. Angemessen ist der Betrag, der zur Mängelbeseitigung erforderlich wäre.
- (2) Bei Aufträgen mit einer Nettosumme von mehr als 5.000,00 EUR sind Abschlagszahlungen zu leisten in Höhe von 30 % bei Auftragserteilung, 60 % bei Montagebeginn und 10 % nach Fertigstellung soweit nichts Abweichendes vereinbart ist. Erfolgen Abschlagszahlungen nicht fristgerecht, kann ein eventuell vereinbarter Skonto bei der Schlussrechnung nicht beansprucht werden.

### § 5 – Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung vor (Vorbehaltsware).
- (2) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang zu verarbeiten oder umzubilden, solange er sich nicht in Zahlungsverzug befindet. Eine Verarbeitung oder Umbildung erfolgt für uns, ohne uns zu verpflichten. Erlischt unser Eigentum durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum des Kunden an der neuen Sache (Neuware) wertanteilmäßig an uns übergeht.
- (3) Die Veräußerung der Vorbehalts- oder Neuware ist nur Wiederverkaufen im ordentlichen Geschäftsgang gestattet. Im Veräußerungsfall tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber alle Forderungen an uns in Höhe der Außenstände ab, die ihm durch die Veräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Gleiches gilt für den Vergütungsanspruch, der entsteht durch Verbindung der Vorbehalts- oder Neuware mit einem fremden Grundstück. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Kunde wird zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Wir behalten uns vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Kunde in Zahlungsverzug gerät.
- (4) Die Verpfändung und Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist unzulässig. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Kunde auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen.

- (5) Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verstoß gegen Hinweis- und Mitteilungspflichten oder bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über dessen Vermögen, vom Vertrag zurückzutreten, Herausgabe der Vorbehalts- bzw. Neuware zu verlangen und die erteilte Befugnis zur Einziehung der Forderungen aus Weiterveräußerungen zu widerrufen sowie Auskunft über den Empfänger der Vorbehalts- bzw. Neuware zu verlangen. Außerdem ist der Kunde dann nicht mehr berechtigt, über die Vorbehaltsware zu verfügen.
- (6) Wir behalten uns vor, zurückerlangte Vorbehalts- und Neuware freihändig zu verwerten.
- (7) In der Zurücknahme der Vorbehalts- bzw. Neuware sowie in der Pfändung derselben durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt.

Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder wenn wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Beschaffenheitsgarantie übernommen haben. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich einer der anderen zuvor genannten Ausnahmefälle vorliegt. Eine darüber hinausgehende Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, wird ausgeschlossen.

- (2) Eine Haftung wird insbesondere auch ausgeschlossen für Schäden, die aus folgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung unserer Produkte durch den Kunden; fehlerhafte Montage, wenn diese durch den Kunden oder durch Dritte vorgenommen wurde; Unterbringung unserer Produkte in Räumen, die bauliche Mängel aufweisen oder in denen der Liefergegenstand schädlichen Einflüssen ausgesetzt ist.

## § 6 – Mängel und Gewährleistung

- (1) Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängeln geltend zu machen, wenn er fällige Zahlungen nicht geleistet hat und soweit der fällige Betrag in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der – mit Mängeln behafteten – Lieferung steht.
- (2) Mängelansprüche bestehen nicht, wenn die Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder die Beeinträchtigung der Brauchbarkeit der Sache nur unerheblich ist. Bei Naturprodukten (Vollhölzer, Furniere, Leder, Textilien) stellen Abweichungen in Struktur und Farbe keine Mängel dar.
- (3) Offensichtliche Mängel müssen uns unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Frist von acht Tagen ab Empfang der Ware angezeigt werden. Verdeckte Mängel sind spätestens acht Tage nach deren Entdeckung anzuzeigen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge. Werden diese Fristen überschritten, erlöschen alle Ansprüche aus der Mängelhaftung.
- (4) Das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neulieferung bleibt uns vorbehalten. Das Nacherfüllungsbegehren hat der Kunde schriftlich unter angemessener Fristsetzung (min. 2 Wochen) mitzuteilen.
- (5) Die Rücksendung beanstandeter Waren ist mit uns abzusprechen. Die Frachtkosten sind vom Kunden zu verauslagern. Eine Erstattung dieser Kosten findet nur statt, wenn die gerügten Mängel anerkannt werden.
- (6) Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln gleich aus welchem Rechtsgrund beträgt ein Jahr. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB (Rechtsmängel bei unbeweglichen Sachen), § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke, Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch des Unternehmers) oder § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke oder Werke, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht). Diese Ausnahmefälle unterliegen einer Verjährungsfrist von vier Jahren. Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für sonstige Schadensersatzansprüche, die mit einem Mangel im Zusammenhang stehen. Schadensersatzansprüche, die mit einem Mangel nicht in Zusammenhang stehen, verjähren innerhalb eines Jahres. Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten jedoch generell nicht im Falle des Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder soweit wir eine Garantie für eine bestimmte Beschaffenheit übernommen haben. Ferner gelten die Verjährungsfristen nicht für Schadensersatzansprüche wegen einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung, wegen schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie in Fällen einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Verjährungsfrist beginnt jeweils mit der Übergabe der Ware bzw. bei Werkleistungen mit der Abnahme.
- (7) Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten entsprechend für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

## § 8 – Gerichtsstand, Anwendbares Recht, Teilnichtigkeit

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts sowie sonstiges internationales Recht finden keine Anwendung.
- (2) Alleiniger Gerichtsstand ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder lückenhaft sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt. Soweit dies nicht möglich ist, richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Vorschriften.

## § 7 – Haftungsbeschränkung

- (1) Wir haften – auch bei Verzögerung der Leistung – nur in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit sowie bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit in voller Höhe nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt auch, wenn wir uns eines Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen bedienen. Bei Lieferverzug haften wir im Falle einfacher Fahrlässigkeit beschränkt auf 0,5 % je vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch auf maximal 5 % des Nettorechnungswertes des vom Verzug betroffenen Teils der Lieferung. Im Übrigen haften wir nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der schuldhaften